



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103106**

§.XXX. Annotationes und Declarationes über der Evangelischen Oßnabrückischen Gesandten ausgestelltes Bedencken auf die Kayserliche und Königliche respective Propositiones und Resolutiones.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645.  
Nov.

nari noch extraordinari Probation - Tag zu gelangen, in Schrifft communiciret, und sie zur Nachfolge, und Mit-Ubereinstimmung erinnert werden, gestalt durch Lit. Z. gesehen.

1645.  
Nov.

Bei welchem Paß auch für billig erachtet worden, daß der General-Crayß-Warden, so mit einem Memorial wegen seiner an den Crayß, ratione Salarii und sonst habender Præension, Lit. A a. eingelaget, von denen zum Münsterischen Legations-Kosten verwilligter zweyer Römischer-Monath hinterständigen Restanten, wann vorher die Nothdurfft den Crayß-Gesandten zu Münster und Osnabrück übermacht worden, klag-los gestellt, wie auch davon die Fürstliche Bambergische Causen ihrer 205. Gulden halben contentiret, solches den Crayß-Cassiren nachrichtsamlich angefügt werden sollte.

Als ebenmäßig beym Beschluß dieser Crayß-Versammlung, wider den Postmeister zu Nürnberg, indem er seinem Amt nicht, wie sich gebühret, abwartet, abermahlige Beschwerden fast von allen Ständen vorkommen: so hat man rathlich und nothwendig zu seyn ermesset, der Fürstlichen Gräfin von Taxis, Lit. B b. zu schreiben, mit dem Anhang, wofern nicht remediret, und bessere Anstalt gemacht werden sollte, daß Fürsten und Stände nicht vorüber könnten, es gar an die Römisch-Kaiserliche Majestät gelangen zu lassen; womit sich dieser Crayß-Convent geendet. Signatum Bamberg 17. Sept. Anno 1645.

## §. XXX.

Annotationes über der Evangelicorum Bedencken, die Kayserliche und

Über das, von den zu Osnabrück subsistirenden Evangelischen Abgesandten, gestellte Bedencken, die Kayserlichen und Römischen Responsiones, Propositiones und Resolutiones betreffend, wurden

von einem gewissen Fürstlichen Gesandten, nachgesetzte Annotationes und Declarationes eingeschicket, welche um mehrerer Erläuterung willen, hier angefügt werden,

Rönlgl. Propositiones und Resolutiones betreffend.

Present. d. 20. Novembr.

Anno 1645.

Fürstliche Bedencken, die Evangelischen Fürsten und Stände Abgesandten Bedencken, die ausgestellte Kayserliche und Römische respective Propositiones und Resolutiones betreffend.

Introitus placet.

Ad Proœmium.

§. Und als denn ic. Man will verhoffen, wenn sich die Herren Osnabrückischen Legati mit hiesigem Chur- und Fürsten-Rath conformiret, es werden die Herren Schwedischen Plenipotentiarii mit solcher Erklärung zufrieden seyn, falls Sie aber dabey nicht acquiesciren wollten, sind die Friedens-Tractaten derentwegen nicht aufzuhalten, noch das Vaterland in jessigen Jammerstand zu lassen.

§. Es ist auch ic. Ist dabey nichts zu erinnern, & res inter alios acta.

§. Es haben auch ic. Placet. Man stellet dabey zu weiterm Nachdenken, ob nicht die Herren Französischen Plenipotentiarii zu bitten, ihre weitere Erklärung auch in Latenischer Sprache von sich zu geben, damit nicht etwa in translatione, ratione sensus, geiret und Mißverstand causiret werde.

Allenthalben aber ist billig von Chur-Fürsten und Ständen, sowol der Kayserlichen Majestät als den Cronen und deren Plenipotentiarien, vor der Friedens-Begierde Contestirung, hoher Dank zu sagen, um Continuation, und daß man um der dabey sich eräugenden Difficultäten willen, davon nicht außsetzen wolle, zu bitten, damit doch dermahleins der so hoch erwünschte Scopus erhalten werden möge.

Ad

1645.  
Nov.

Ad Artic. Suec. &amp; Gall. I.

1645.  
Nov.

Der ist in solchen beyden Propositionen also gefast, daß man dabey nichts zu erinnern hat. In Cæsarea vero Resolutione duo considerantur. 1) Daß inter Partes dissidentes Rex Hispaniarum Catholicus neben dem Duce Lotharingæ absolute & illimitate gesetzt, 2) daß daß tempus belli auf annum 1630. restringiret, und nicht ad Annum 1618. in welchem die Böhmeische Unruh entstanden, zurück gezogen wird. Placet ergo principium, placet §. Was nun ic. §. Es haben auch die Cronen ic. wie auch §. Die Herren Kayserlichen Commissarii &c. als welcher mit den andern billig zu connectiren.

Regem Hispaniarum quod attinet, hat man omnibus modis zu verhüten, daß man sich ex parte Chur-Fürsten und Stände des Reichs, in selbige Händel, aus was für einem Schein es auch gesucht werden möchte, nicht einmischen thue. Und ob zwar Rex Hispaniarum, quoad Burgundicum Circulum constituit, pro membro Imperii billig zu halten; so ist doch von Kayser MAXIMILIANO II. RUDOLPHO II. und MATHIA I. ghorwürdigster Gedächtniß, neben Chur-Fürsten und Ständen des Reichs mit grosser Fürsichtigkeit verhütet worden, daß man sich des Niederländischen Krieges niemahlen theilhaftig machen wollen, welches also auch noch omnibus modis, ne opus fiat perpetui laboris & nunquam subsecuturi finis, zu præcaviren, und Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu bitten, damit die Externa ab internis Imperii causis separiret verbleiben, Chur-Fürsten und Stände nicht in ewigen Krieg eingefochten, sondern das Reich am allerersten unter sich selbst, und dann mit beyden Cronen, Franckreich und Schweden, gänzlich vereiniget werden.

Placet ergo §. Die Herren Kayserlichen Legati &c. durchaus, cum hoc additamento, wenn mit Gottes Hilfe ein feiliger Schluß gemacht, daß nicht unbillig seyn werde, daß das in sich selbst unirte und verglichene Reich, auch diejenige Streitigkeiten, welche auswärtige Cronen, Potentaten und Gewalte unter sich haben, wenn sie es anders begehren, durch billigmäßige friedliebende Mittel hinzulegen, durch eine gewisse Deputation interponendo sich bemühen thue.

Was Ducem Lotharingæ concerniret, ist sich Ihrer Fürstlichen Durchlaucht als eines Fürsten des Reichs, und als der Vormaur gegen Franckreich, so weit es sich thun lästet, nicht unbillig anzunehmen, es wird auch darinnen behutsam zu verfahren und wohl vorzusehen seyn, daß sich des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände derjenigen Sache nicht beladen, um derentwillen die Cron Franckreich gegen den Herzogen in Krieg ausgebrochen, vielweniger derselben Defension sich unternehmen, sondern solche, als darum mehrentheils Chur-Fürsten und Stände auch ohne das keine Wissenschaft niemahlen getragen, auf sich beruhen lassen, auch sonst ratione hochgedachtes Herzogen Restitution, mehrers nicht suchen noch sich einlassen, so weit sich das Interesse Imperii erstrecket, die Landschaften aber, so der Herzog von der Cron Franckreich, und das Reich damit nichts zu thun hat, gänzlich ausgesetzt und excludiret werden: im übrigen läst man es bey dem §. Die Fürsten und Abgesandte ic. auch bewenden.

Das bey diesem ersten Articulo in der Kayserlichen Resolution ad Gallicam Propositionem erwähnte Armistitium betreffend, heisset es billig, omne Armistitium Exitium, das Reich hat des Friedens und keines Armistitii von nöthen, so sind die Media zu längerer Sustentation der Soldatesca gänzlich hinweg, und stehet vorhin bey den armen Unterthanen alles auf der Desperation. Solten aber, wie man darzu wenig Hoffnung haben kan, die Cronen dahin incliniren, und durantibus Tractatibus & pleno eorum cursu, ein Armistitium bewilligen wollen, möchte vielleicht an Seiten Kayserlicher Majestät auch Chur-Fürsten und Stände, so hohes Bedencken dabey nicht getragen werden, wann forderst um

Zweyter Theil.

M

solchen

1645.  
Nov.

solchen Armistitii willen, die Generalis Amnistia & Restitutio Statuum nicht differiret und aufgeschoben, sondern dieselbe vor allen Dingen resolviret und exequiret, das Armistitium auch nicht auf eine lange geraume Zeit hinaus extendiret, sondern auf das längste auf einen Monat 5. oder 6. restringiret, dabey aber auch die Vorsehung gethan würde, daß ausserhalb der besetzten Haupt-Plätze, darinn die ordinari Guarnisonen zu lassen aber nicht zu verstärken, die Armeen und Waffen benderseits auf viele Meilen von einander abgeführt, die Interims-Unterhaltung der Militiæ trefflich moderiret, und damit insonderheit diejenigen Stände, welche bißhero sub pretextu necessitatis & rationis belli, viel Tonnen über ihre Proportion gelitten und beygetragen, verschonet, ihnen die nothwendige Respiration gelassen, und hingegen auf andere, so bißhero in Ruhe geseßen, und die ohnaußdrückliche Beschwerden der Quartirung nicht empfunden, geletet, forderst aber zu Erhaltung der Commerciën gute Disciplina gehalten werde.

1645.  
Nov.

## Ad 2. Propositionis Suec. &amp; 2. &amp; 3. Propositionis Gall. Articulos.

Diese Articulos, wie sie von den Cronen gesetzt, hält man der Sachen allerdings gemäß, ist auch mit dem Principio der Osnabrückischen Resolutionen darauf, ganz gleichstimmig, man erinnert allein, daß künfftig dem Friedens-Vergleich, den Worten: *Heredes & Successores*, das Wort: *respective*, so von den Kayserlichen Plenipotentiariën wohl in acht genommen worden, inseriret werden möge: desgleichen mit dem, was in den §. Wegen der Königlich Majestät in Hispanien ꝛc. wohl und hoch-vernünftig angeführet worden, ebenmäßig durchaus einig, wollte allein bitten, daß den Verbis: daß die Römische Kayserliche Majestät sich ꝛc. nach dem Exempel der hochlöblichen Vorfahren am Reich, insonderheit Kayser MAXIMILIANI II. RUDOLPHI II. MATHLÆI. & ad verba: jezo oder künfftige, wie auch die Niederländische Kriege ꝛc. addiret würde: stehet jedoch ꝛc.

So concordiret man auch mit dem, was in §. Die Herren Kayserlichen Commissarii &c. und daß nemlich der in der Kayserlichen Resolution auf den 3. Articul Propositionis Gallicæ beschohene Vorbehalt ausgelassen werde, vermeldet wird, aus angezogenen Ursachen, und daß es anderst nicht, als künfftige Zweifel, Scrupel und Zunder zu mehrem Feuer geben dürfte, durchaus, und Kayserlicher Majestät und Dero Herren Plenipotentiariën darum gebührend und angelegentlichst zu ersuchen.

## Ad Art. 3. Propof. Suec. &amp; 4. 5. 6. Propof. Gall.

Die betreffen 1) eine Generalem Amnistiam & Restitutionem omnium Interessatorum 2) in specie Regnum Bohemiæ cum annexis, Domum Palatinam, Württembergicam, Badensem, Augustam Vindelicorum, und daß 3) alles in den Stand gesetzt werde, wie es in Anno 1618. gewesen. Hierauf befindet man trefflich wohl erinnert, was bey diesen Articulis in principio der Osnabrückischen Resolutionen ex parte Evangelicorum, als ob dieselbe allein einer Amnistie von nöthen hätten, vermeldet wird.

Ipsam Generalem Amnistiam betreffend, weil die Cronen von geschlossenem Prager Frieden an, biß auf heutigen Tag, sich am allermeisten über der Exclusion unterschiedlicher Fürsten und Stände beschwehret, Deroselben vollkommene Restitution zu vorigen Würden, Länden und Leuten, und damit das Equilibrium im Heiligen Römischen Reich wieder einzuführen, beynahend den vornehmsten Prætext des so erbärmlichen Reichs-verderblichen Krieges seyn lassen, also daß auch um solcher und anderer mehr wichtigeren Ursachen willen, per commune Conclusum Imperii zu Regensburg eine Amnistia geschlossen, auch seithero zu Franckfurth eingerathen worden, auch die Historien bezeugen, daß alle bella intestina, wie dieser Krieg gewesen, niemahlen mit besserem Bestand und Nutzen, als per universalem Amnistiam

1645.  
Nov.

am & oblivionem aller ex omni parte sürgangener Handlungen, hingelegt und sopiret worden, und nicht dafür zu halten, daß ein von Herzen friedbegieriger Christ im Reich zu finden seyn werde, welcher solchem Reichs-Schluß entgegen, solche Universal-Amnistiam, als conditionem sine qua non, weiter in einig Disputat oder Zweifel ziehen, und damit dem Reich den so hochnöthigen Frieden länger vorzuentshalten sich unternehmen sollte; also ist auch zu Stiftung eines beständigen sichern Friedens und Wieder-Aufrichtung vorigen Vertrauens, kein richtigers Fundament zu sehn als vor allen Dingen eine solche Amnistiam, die da sey Universalis, gleich durchgehend, ohne einige Limitation, Restriction, Distinction oder dergleichen, welche da concernire forderst alle hohe Häupter, welche bey diesem Krieg impliciret, alle Chur-Fürsten und Stände Geist- und Weltlich, auch alle derselben Rätthe, Diener, Officianten, welche so toga vel sago hierunter jemahlen bedienet gewesen, oder noch seynd, samt ihren Weib und Kindern und Gesinde, vom höchsten biß auf den geringsten; in Krafft welcher Amnistia sie auch sollen restituiret werden, an Leib, aller Dignität, Ehr und Würden, Land und Leuten, Haab und Gütern, Geist- und Weltlichen Stifftern, Ebstern, Präbenden, Graf- Herrschafft- Pfandschafften, Städte, Schloßern, Päß und Vestungen mit darin befindlichem Geschüs, Ammunition und andern Mobilien, auch Lehnschafften, Erbschafften, Recht und Gerechtigkeiten, wie die immer Rahmen haben mögen, ungehindert aller derentwegen unter diesem langwährenden Krieg vorgangener particular-Tractaten, Vergleichungen, Contracte und darüber außgefertigter Obligationen und Reversalen, als welche anderst nicht, als occasione dieses Krieges ertheilet, auch darüber seithero außgestellter Urtheilen, ertheilter Decreten, Befehl, oder Commissionen, unterlassener Lehns-Empfangnissen, des sürgeschützeten Rechts in Petitorio, oder dergleichen, als welches alles nichts anders, als ein laurerer Zunder und Materie neues Mißtrauens, Krieg und Empörung zu erwecken, anzuzünden und aufzublasen, und demnach sorgfältig und vorsichtig zu verhüten seyn wird, welches auch auf der Verstorbener Erben, ratione ihrer, occasione des Krieges entzogener oder confiscirter Güter zu verstehen, mit allen darzu gehörigen Archivis und Documentis, also daß so fern davon ichwas hinterhalten, und etwa hernach contra restitutos in einigerley wege, vor Gericht oder sonst, produciret oder angezogen werden wollte, solches für ganz von Unkräften, null und nichtig zu halten, auch darauf nichts zu erkennen, doch mit Aufhebung aller derentwegen aufgewandter Unkosten, aufgehobener Nützung, erlittenen Schaden und Interesse: welcher plenaria Restitutioni auch alles dasjenige unterworfen, was per Decreta & Sententias notorie nullas, da man weder Juris ordine servato procediret, noch super causa legitime cognosciret, ex Foro incompetente, oder durch erpraclicirte Executions-Commissiones, welche in wichtigen Land und Leute betreffenden Sachen ertheilet, und bloß allein in exequendo, absque ulla causa cognitione, bestanden. In Summa, daß vermittelst dieses Friedens und Universal-Amnistie, forderst die Römische Kayserliche Majestät, unser allergnädigster Herr, in Dero hohen Kayserlichen Thron und Gewalt, doch in den Schranken der Kayserlichen Wohl-Capitulation, Süldenener Bull, und Grund-Gesäße des Reichs, bestätiget, von Chur-Fürsten und Ständen für das einige Oberhaupt veneriret, denen Cronen, Frankreich und Schweden, ihre hohe Königlich Wärden und Souverainität, Chur-Fürsten und Stände bey ihrer Präeminenz, Dignität und Libertät gelassen, und also dem heiligen Römischen Reich und Deutscher Nation, seine ruhige Freyheit, Ehr und Zierde, mit ruhiger schönen Harmoni wiederbracht, und alles wieder in den Stand, wie es sich Anno 1618. in statu tam Ecclesiastico quam Politico, vor entstandener Böhmischer Unruhe trefflich wohl befunden, gesetzt, und dabey beständig und in perpetuum erhalten werde.

1645.  
Nov.

Das Königreich Böhmen und annexa betreffend, wäre zuoberst zu vernehmen, was die Cron Schweden unter dem Wort: *annexis*, verstanden haben wollte. Jenes belangend, wäre forderst in acht zu nehmen, ob und was das Königreich Böhmen, oder die bey dem Werk interessirte Stände, sowol ratione Electionis, als

Zweyter Theil.

M 2

Reli.

1645.  
Nov.

Religionis, restituiret zu werden, suchen möchten, dergleichen, aus was fürm Fundament und rationibus Politicis desselbe beschehe, ob sie sich auf ihren Majestät-Brief, mit ihrem Blut und Geldt erworbene Lands-Compactaten, Verträge, Privilegia, Abschiede, Reverfalen, Possession vel quasi hergebrachten Exercitii Religionis, gründen oder anders dergleichen fürschützen werden. Einmahl hat man selbige dessen zu Heilbrun und Franckfurth, so münd- als durch schriftliche Resolutionen versichert, und ist wol zu sorgen, daß wenn selbigem Werck nicht gehoffen, daß man sich selbiger Orten keines gewissen und beständigen Friedens zu versichern, sonderlich auch gegen Schlesien, weilen bekandt, wie hoch die Churfürstliche Durchlauchten zu Sachsen dessentwegen gegen selbigen Fürsten und Ständen, noch diese Stund in obligo stehen thut. Dahero denn wohl zu wünschen, daß alle Mißverstände, so dieser Sachen hinterbleiben möchten, und künftig zu neuer Unruhe Gelegenheit und Anlaß geben könnten, für dißmahl ex fundamento aufgehoben, sopiret, und also allenthalben ein beständiger Grund beständigen Friedens geleyet werden möge.

1645.  
Nov.

Die Wältsische Sache belangend, ist nimmermehr zu hoffen, daß das Heilige Römische Reich Deutscher Nation, zu einigem sichern Frieden oder Ruhe zu bringen, es sey denn dieselbe auch beygelegt, dahero in allewege dahin zu sehen, daß selbige Sache bey diesen Tractaten nicht ausgestellt, sondern gleichfals zu ihrer Final-Erörterung gebracht werde.

Würtenberg betreffend, wil man hoffen, daß man allerseits gesinnet seyn werde, Ihrer Fürstlichen Gnaden alles, es sey Geistlich oder Weltlich, Eigenlehen, oder Pfandschaft, so derselben occasione dieses Belli entzogen, wieder zu restituiren, und dieselbe cum omni & pleno jure, insonderheit aber mit denen selbigem Hause entzogenen Archivis und Documentis, in den Stand zu setzen, darin es sich Anno 1618. oder wenigst 1627. befunden.

Gleicher Billigkeit ist, daß auch Baaden-Durlach in seinen alten Stand, darin es Anno 1618. gewesen, restituiret werde.

Wie ingleichen nicht allein die Stadt Augspurg, sondern auch alle andere Städte, als insonderheit in dem Schwäbischen Crayß, Rauffbayern, Ravenspurg, Wibrach, Lindow, denen durch geschwinde schnelle Commissiones, Urtheil und dergleichen, Präjudiz und Nachtheil in Ecclesiasticis und Politicis zugezogen worden, in den Stand zu setzen, darin sie Anno 1618. gewesen.

Insonderheit aber hat man sich wol vorzusehen, daß man sich auf die, in An. 1641. bey damaligem Reichs-Tage publicirte Amnistiam nicht einlasse, als welche allein auf die Exclusos a Pace Pragensi & postmodum gravatos gerichtet, nicht Universalis, sondern ganz limitata ist, und hat man aus der jüngst publicirten Amnistie zu sehen, weissen sich die Status Restituendi darauf zu verlassen haben, und daß daraus anders nichts, als neue Proceße, Klagen, Mißverstände, Mißtrauen und allerhand hohe Beschwehrligkeiten erfolgen können, also höchstens vordrthen, und Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu bitten, daß Sie von oftgedachtem Anno 1618. bis jeso eine ganz ohnlimitirte, nullisque conditionibus vel Personarum vel Rerum Provinciarumve restringirte Universalem Amnistiam allermänniglich ertheilen, ohnverweilet publiciren und zu Wercke stellen lassen wolle.

Man läßt auch geschehen, zu tentiren, daß man utrinque die angeedeutete *Deposita*, dem Publico zum Besten, condoniren möge, wienol es hart, schwer und fast unbillig scheinert, weil man in Imperio in intestino bello geleyet, und also kein Theil den andern pro hoste zu halten gehabt hat, und bekandt ist, quod in Depositis bona fides exuberare debeat.

Ist sonst im übrigen auch der Meynung, daß aller Schaden, so ein oder der andere Theil in *Mobilibus* & se moventibus gelitten, weil die Restitution impossibel fallen würde, verschmerzet, und deswegen keiner gegen dem andern einige weitere

1645.  
Nov.

tere Forderung haben solle. Man hält auch dafür, daß alles, was in politicis, inter Status, *vi metuque armorum*, adeoque majoris mali *transigret* worden, wieder zu cassiren; stehet aber an dem an, ob solches auch auf die Unterthanen zu extendiren, ob *infinatam vitandam*.

1645.  
Nov.

Ad Art. 5. & 6. Suec. Propof. cum quo concordat 7. 8. 9.  
Prop. Gall.

Was darinnen de *Electioe Regis Romanorum, vivente Imperatore*, vermeldet wird, ist billig ad Auream Bullam und dahin zu stellen, was im Reich herkommen, und dessen Nothdurfft erfordern wird, und wird zu Fürkommung aller künftiger Beschwerrlichkeiten nüz und gut seyn, daß, wenn es im Reich ad casum *Electiois* kömmt, Fürsten und Stände insgesamt, oder Crayß-weiß, vernommen werden, auch ihre Erinnerungen bey dem Churfürstlichen Collegio, mit gebührender Manier einzuwenden, was insonderheit *ratione Capitulationis* dabey in Acht zu nehmen seyn wolle; ohngeachtet wohl zu sorgen, daß ein solches von dem Churfürstlichen Collegio vor eine Neuerung aufgenommen werden dürffte, Fürsten und Stände aber zu Verhütung künftiger Beschwerrlichkeiten, Unterhaltung beständiger Ruhe, Friede und Einigkeit, auch guten Vernehmens zwischen beyden Collegien, hoch daran gelegen seyn will.

Von Kayserlicher Majestät ist zu hohem Danck allerunterthänigst zu acceptiren, daß Sie sich in ihren auf die Französische und Schwedische Propositionen, in vorgefesten Punkten, von sich gegebenen Resolutionen allergnädigst erklären, Chur-Fürsten und Stände bey ihren *Regalien*, Hoheiten, Würde, Dignität, Superiorität, alten Rechten und Gerechtigkeiten, Prærogativen, Libertäten, Privilegien, *Jure Suffragii in negotiis Imperii*, und was von solchen allen dependiret, insonderheit aber auch dem *Jure Fæderum cum Exteris*, pro cujusque Status *conservatione & securitate faciendorum*, da selbige nicht wider die Kayserliche Majestät und das Reich, auch jenige Pflicht, damit Kayserlicher Majestät und dem Reich jeder Stand zugethan, verbleiben zu lassen. Daß Sie sich auch erklären, Chur-Fürsten und Stände, wider die Reichs-Constitutiones, die Guldene Bull und deren Inhalt, unter was Schein es auch beschehen möchte, nicht zu graviren oder zu beschwehren, sondern dieselbe samt und sonders dabey zu beschützen und zu manutenuiren. Daß Sie sich auch noch weiter declariren, wenn in dem Heiligen Römischen Reich neue Leges, Gesetze und Ordnungen zu machen, wenn die alte zu interpretiren oder zu declariren, zu mutiren oder zu emendiren, wenn Krieg anzufangen und zu führen, oder Krieges-Bereitschafft anzuordnen, wenn Friede oder Bündnisse zu stiften, wenn Anlagen und Contributionen anzusehen, wenn Krieges-Volk einzulegen, Quartier zu machen, die Stände mit Durchzügen und andern Krieges-Beschwehrungen, wie dieselbe der Krieg nach sich zu ziehen pfleget, zu belegen, neue Festung im Reich zu erbauen, und dergleichen anzustellen, daß solches anders nicht, als mit Borberwust, auch freyem Consens und Einwilligen Chur-Fürsten und Stände des Reichs, und darzu allein auf ordentlichen Reichs-Tägen und Versammlungen der Chur-Fürsten und Stände des Reichs, beschehen solle.

Es ist auch Kayserliche Majestät nicht allein unterthänigst zu bitten, daß, solchen allergnädigsten Kayserlichen Resolutionen zufolge, alles, was bißhero denselben zuwider, sonderlich durch ebenbürtige und Mit-Stände vorgenommen worden, abgestellt werde, sondern es ist auch dahin zu sehen, daß alle solche allergnädigste Resolutionen dem künftigen Friedens-Schluß wohl, deutlich, klar und ausführlich derogestalt einverleibet werden, daß man künftigt mit Gottes Hülffe alles ungleichen Verstandes, und dannhero besorgenden Unfriedens und Mißhelligkeit geübriget seyn könne.

Daß man aber Kayserlicher Majestät zumuthen wolle, die Kayserliche *Reserva-za* und *Propria Jura* zu designiren, stehet man, gewisser Ursachen wegen, diß Orts sehr an, hält vielmehr dafür, wann obiges alles wohl erläutert, und künftigt die Kay-

1645.  
Nov.

ferliche Capitulationes darnach gerichtet werden, daß den Sachen damit genugsam und durchaus geholffen seyn werde.

1645.  
Nov.

Es erklären sich zwar Kayserliche Majestät auch allergnädigst, wann ein Stand seiner Dignität, Ehre und Würde zu entsetzen, daß gegen demselben in solchem Fall anders nichts, denn nach dem Inhalt der Reichs-Constitutionen und Kayserlichen Wahl-Capitulation, beschehen solle; So thut die jüngste Capitulation der Fürsten und Stände zwar auch Meldung, dennach aber Fürsten und Stände jederzeit davor gehalten, wie noch, daß dergleichen, ohne Vorbewußt und Einwilligung sowol Chur- als Fürsten und Stände des Reichs, nach Inhalt der Reichs-Constitutionen, nothwendig beschehen solle und müsse; erstbesagte jüngste Capitulation auch vermag, daß dergleichen *Proscriptiones* wenigstens mit Vorwissen der Herren Churfürsten beschehen solle: als wird eine Nothdurfft seyn, damit auch dieses Orts aller künftiger Streit verhütet werden möge, es dahin zu richten, daß solche Sanctio mit klaren Worten dahin gesetzt werde, daß wenn sich dergleichen Fall begeben, daß ein Churfürst, Fürst oder Stand des Reichs, seiner Ehre, Dignität, Würde, Hoheit, und von der Kayserlichen Majestät und dem Reich habenden Churfürstenthümern, Landen und Leuten zu destrukiren, daß solches von Kayserlicher Majestät anders nicht, den mit Vorwissen, Consens und Einwilligung aller Churfürsten und Stände des Reichs, und zwar auf ordentlichem Reichs-Tag, zu Werck gerichtet werden solle.

So wird dahin gestellt, ob Kayserliche Majestät, um *Demolition* der Bestungen Philipsburg, Bennfelden und *St. Peter* zu Osnabrück, allergnädigst zu bitten. Ist aber der Meynung, wenn dergleichen Bestungen verhanden, so wider der Stände Privilegia, allein ad æmulationem gebauet, daß Kayserliche Majestät durch Churfürsten und Stände des Reichs, von den dabey interessirten Ständen ihre Klagen, Privilegia und Jura vernehmen, und alsdann *ratione demolitionis*, ob dieselbe zu thun oder nicht, sich eines einmüthigen Conclufi dergleichen, der Standt auch, dem die demolition auferlegt, schuldig seyn solle, solchen gemeinen Reichs-Schluß sub *pœna banni* gehorsamlich zu geleben und nachzusetzen.

Es ist auch billig, daß von Chur-Fürsten und Ständen gegen Kayserliche Majestät diese allerunterhängigste Erklärung beschehe, daß sie erbietig und willig, Ihrer Kayserlichen Majestät, als ihrem allerhöchst-geehrtesten Oberhaupt, alle Ehre, Respect und gebührenden Gehorsam zu erweisen, auch nicht gemeynet seyn, Derofelben einigermassen zu nahe zu treten, und in dem zu beeinträchtigen, was Ihrer Kayserlichen Majestät, vermöge der Reichs-Satzungen, allein gebühret und darinnen als *summo Principi* reserviret worden: Es haben sich aber hingegen auch Chur-Fürsten und Stände wegen Ihrer Kayserlichen Majestät allerunterhängigst zu getrüsten, daß Ihre Kayserliche Majestät selbigen dagegen bey ihrem allergnädigsten Erbieten, sie bey allen ihren Hoheiten, Würden, Rechten und Gerechtigkeiten zu conserviren, allergnädigst manuteniren werden, wo man *utrinque* in solchen terminis verbleibet, hat man sich aller beständigen Einigkeit und Friedens im Reich, mit Gottes Hülffe ohnfeslich zu getrüsten.

So ist auch billig, daß den Herren Churfürsten gelassen werde, was demselben, vermöge der Guldnen Bulle und Reichs-Constitutionen, allein gebühret, doch daß dasselbe *ultra expressa in Aurea Bulla & Constitutionibus Imperii*, nicht extendiret, noch Fürsten und Ständen etwas an ihren Hoheiten durch dieselbe entzogen, oder sonst etwas, so dem Herbringen im Reich, zwischen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs nicht gemäß, an- oder zugemuthet, vielweniger behauptet werde.

## Ad 7. Artic. Suec. Propof.

Kein beständiger Friede ist nimmermehr zu hoffen, nisi *Gravamina componantur tam Ecclesiastica quam Politica*, & præsertim *Iustitie*, weil dann Königliche Majestät sich hierunter also allergnädigst erzeiget, wird  
mit



1645. mit aller Macht zu laboriren seyn, daß dieselbe bey wählenden diesen Tractaten vor-  
Nov. genommen, und zu gänglicher Erörterung gebracht werden.

1645.  
Nov.

Ad 8. Propof. Sueciae, cum quo concordat Articulus 5. Propositionis Gallicae.

Dieser Articulus ist oben schon erörtert ad Articulus 4. Propof. Suec. dannhero gut und zu acceptiren, doch mit Erholung dessen, was auch bey solchem Articulus vermeldet worden, und weils in der Kayserlichen Resolution, die Worte: *juxta publicatam Amnistiam*, gebraucht worden, man aber bereits ex publicatione siehet, daß selbige Amnistia ganz restricta & limitata, also wird nochmahlen eine Nothdurfft seyn, solches wohl in acht zu nehmen, und sich auf selbige Amnistie keines weges einzulassen, sondern eine solche zu stiften, welche keiner Exception oder Limitation unterwürffig.

So will man nicht hoffen, daß einigem Restituendo solle zugemuthet werden, den jetzigen Inhabern einige Interesse oder Expensas zu erstatten, wie es denn auch den Rechten ganz ungemäß wäre, genug ist es an dem, daß besagte Restituendi biß dahero der unmittelbar aufgehobenen und genossenen Fructuum entrathen müssen, und die Detentores selbige genossen haben.

Ad 9. Propof. Suec. & 10. Gall.

Concordat Cæsarea Resolutio cum Postulatis Gallicis & Suecicis: kan man sich, ohne Einschaltung in fremde Händel, damit das Reich nichts zu thun, des Bringen von Portugall zu seiner Erledigung annehmen, ist es billig, weil er auf des Reichs Boden, und zwar bey diesem bello intestino, in Gefangenschafft kommen, nicht aus der Aecht, in übrigen aber hat man sich in die, zwischen Hispanien und Portugall vorgehende Streitigkeiten nicht einzulassen.

Ad 10. 11. & 12. Propof. Suec. & Gall. 13. 14. 15.

Sind general und billig zu erwarten, was die Cronen in specie begehren und wohin sie ihre Postulata stellen wollen, darum sie auch zu ersuchen. Es sollte aber auch wohl nicht unrathsam seyn, den Cronen zu erkennen zu geben, daß man verhoffen wolte, sie werden von dem Reich und dessen angehörigen Ständen einige *Satisfaktion*, und insonderheit die Cron Frankreich, weder an Land und Leuten, noch an Geld zu beharren nicht gemeynt seyn. Die Cron Frankreich zwar, in Betrachtung selbige Cron und Königreich an Landen und Vermögen für sich groß und mächtig, bey Eintretung in die Confederation und Ergreifung der Waffen, anders niemalen nichts, als Restitutionem Germaniae & Principum atque Statuum Imperii in pristinam libertatem, und damit zugleich ihre eigene Securität gesucht, und mit Königlichem Versprechen, was durch Dero eigene oder gesante des Bundes Waffen, auf des Reichs-Boden occupiret, auf erfolgenden Frieden, seinem rechten Herrn, oder wem es der allgemeine Friede würde zusprechen, ohn Entgeld wieder abzutreten und einzunantworten. Es haben auch die seithero ins Reich abgangeene unterschiedliche Königliche, nicht weniger der Herren Plenipotentiarien Residenten und anderer hoher Königlichen Ministorum Schreiben, abgelegte Propositiones und geführte Contestationes, nichts anders als Restitutionem Germaniae & Principum atque Statuum, ohn einige Recompens und Schadloßhaltung, desideriret und vorgeben, allermassen der Königliche Extraordinaire Ambassadeur Mr. FEQUIERE, in seiner zu Franckfurth den 17. Julii Anno 1644. abgelegten öffentlichen Proposition, dessen, aus habendem special Königlichen Befehl, trefflich versichert, wen er sie unter andern notabiliter also angerebet: „Habe dannhero ausdrücklichen Befehl, denen Herren „in Ihrer Königlichen Majestät Nahmen zu vermelden, daß Ihr derselben Ruhe und „Wohlfahrt dermassen angelegen, daß Sie nimmermehr und zu keiner Zeit einig Be- „dencken haben werden, alle diejenige Orte, so zu obgemeldten Erg- und Bisthum  
(intel-

1645.  
Nov.

„(intellige Trier) wie auch zum Elsaß gehörig, dem Reich, bey künftiger Tracti-  
 „rung eines allgemeinen Friedens, wieder einzuräumen, wollten auch bey Abhande-  
 „lung eines allgemeinen Friedens keine andere Recompens oder Schadloßhaltung  
 „pretendiren und begehren, als Sie die Ehre davon tragen, daß Sie den Herren auf-  
 „richtig und mit tapffern Muth (gleich Ihrer Königl. Majestät Actiones allefamt  
 „solchergestalt beschaffen) Beystand und Hülffe geleistet haben. So hat auch jüngst  
 „verstorbene Königl. Majestät in Frankreich, der Königl. Majestät und Cron  
 „Schweden Herrn Reichs-Canslern, in Person mündlich zu Compiegne versichert, des-  
 „sen derselbe hernach in der Instruction an die Churfürstlicher Durchlauchten zu Sach-  
 „sen seinen Abgesandten, de dato Leipzig den 1. Augusti 1635. gedacht, indem Sie da-  
 „selbst mit diesen Formalibus vermeldet: Nun hätten Ihre Königl. Majestät dieses  
 „zu jederzeit tesmoigniret und insonderheit gegen Ihrer Excellenz, wie sie die die  
 „Ehr gehabt, Ihre Königl. Majestät in Compiegne anzusprechen, daß sie nichts  
 „anders suchten, als einen Ehrbaren und Universal-Frieden im Reich und dessen  
 „Nachbarschaft, suchten auch nichts, so dem Reich zuständig, ihr zu machen, be-  
 „gehren auch nichts anders, als daß ein redlicher Tractat, da alle Interessirte bey-  
 „gehört werden, vorgenommen werden möchte.

1645.  
Nov.

Die Cron Schweden aber hat versichert, Ihrer Königl. Majestät geführte  
 te Haupt-Intention sey jederzeit dahin gangen, dem Reich oder dessen Ständen an  
 Land und Leuten nichts zu entziehen, sondern forderst *privatam illatam injuri-*  
*am* zu vindiciren, sodann die bedrängte Chur-Fürsten und Stände, als Freunde,  
 Nachbarn und Religions-Verwandte, von anbedroheter *Servitut* zu liberiren, und  
 in vorige Freyheit zu setzen: in mehrer Betrachtung, daß viel Land und Leut in Ex-  
 teros *praesertim tam potentes* zu transferiren, *contra Leges Imperii Funda-*  
*mentales*; doch werden die Tractatus in einem und dem andern ein mehrers mit  
 sich bringen.

## Ad Art. 13. Prop. Succ. concordantem cum 16. Prop. Gall.

Hey diesem Puncto hat man anders nichts zu erinnern, sondern hält denselben der  
 Sachen durchaus gemäß. Gleichwie aber oben bey der Universal-Restitution ge-  
 meldet worden, daß die Restitutio auch cum *Archivis & Documentis*, so man von  
 einem und dem andern hinweg genommen, geschehen solle, also möchte auch bey  
 dem Puncto *Restitutionis* der Festungen erinnert werden, wenn dieselbe ihren  
*antiquis Dominis* restituiret, daß zugleich auch alle von selbigen an andere Derter  
 transferiretes, groß und klein Geschütze, so viel noch darvon verhanden, besagten Do-  
 minis restituiret und widerstattet werden sollte, was Frankreich sonst wegen Lo-  
 thringen dabey anhanget, dabey ist oben bey dem ersten Articul Meldung gethan  
 worden, dahin sich referirend: So läßt man sich der Herren *Disinbrückischen* Gedan-  
 cken wohl belieben, daß was von festen Plätzen, seit Anno 1618. wider der Stände Pri-  
 vilegia und Verträge, oder zu derselben Unterdrückung aufgeführt worden, demo-  
 liret werden solle.

## Ad Art. 14. Propof. Succ. &amp; 16. Art. Prop. Gall.

Hey diesem Puncto läßt man es allerdings bey der Schwedischen Proposition,  
 und dem ersten Membro der darauf beschenehen Kayserlichen Resolution bewenden,  
 ut *nempe miles penitus exauchoretur*, und könnte, da entweder Kayserliche Maje-  
 stät oder andere Chur-Fürsten und Stände, nach gemachten Frieden, zu was Scheit  
 es auch immer seyn möchte, etwas Volckes auf den Weinen behalten wollte, daraus  
 anders nichts, als neues Mißtrauen, Mißverstand, Widerwille, und dann endlich neue  
 Kriege erfolgen, welches aber omnibus modis billig zu verhüten, und Ihre Kayser-  
 liche Majestät dafür allerunterthänigst zu bitten, doch ist hierunter nicht verstanden,  
 was ein oder der andere Chur-Fürst oder Stand, zu Besetzung seiner Bestungen von-  
 nöthen, dasselbe aber auch mehrers und weiters nicht, als was ordinarie zu derglei-  
 chen Guarnilonen gehörig, mag von Chur-Fürsten und Ständen wohl behalten werden.

Will

1645.  
Nov.

Will aber einer oder der andere sich in ausländischer Potentaten Kriegen Dienst, doch daß dieselbe nicht wider das Reich geführet werden, nach diesem Frieden begeben, wird es ihm zwar ohnverwehret seyn, doch daß es den Reichs-Constitutionibus, præsertim de Anno 1570. nicht entgegen sey.

1645.  
Nov.

Es wird aber auch dahin zu gedencken seyn, wie die *Militia* dergestalt aus einander, oder etwan an ausländische weitentlegene Derter geführet werde, damit man sich bey der Abdanckung keiner Meuteration zu befahren, sonderlich aber ist auch dahin zu sehen, daß alle Forderungen, so etwa ein oder ander Stand des Reichs, der eine Armée auf den Weinen gehabt, und deren Satisfaction und contentirung den Ständen auftragen wollte, gänglich abgestellet, und keinem Stand wider den andern dergleichen Prætension zu führen gestattet oder zugelassen werde.

## Ad Art. 15. Prop. Suec. &amp; II. Gallic.

In den *Commerciis* und deren Libertät bestehet *vigor Reipublicæ*, ist also derselbe durchaus der Sachen gemäß, und omnibus modis zu amplectiren, übriges und was für *Impedimenta* eingerissen, und abzuschaffen seyn möchten, wird *progressus causæ* an Hand geben.

## Ad Art. 16. Prop. Suec. &amp; 16. Prop. Gall.

Ist der Sachen durchaus gemäß, wenn allein die Nomination förderlich beschicht.

## Ad Art. 17. Propof. Suec. &amp; 12. Propof. Gallic.

Dieser Punkt ist von den Herren Schwedischen wohl eingerichtet: ist doch auch *amicabilis Compositio*, ehe zu den Waffen geschritten wird, billig am allerfordersien zu tractiren, und kan der *modus* noch bey diesen Handlungen bedacht werden: was de *legitima juris disceptatione* vermeldet wird, hat dieselbe mit dem *Pace* nichts zu thun, sintemalen dasjenige, quod ad *Pacem* pertinet, verhoffentlich klar wird erdtert werden, daß man *privatas lites* daraus zu machen keine Ursach haben wird. Bey diesem Articul stehet zu bedenecken, ob nicht weitere *Assurations-Media* an Hand zu nehmen, 1) *Confirmatio* auf einem *Allgemeinen Reichs-Tag*, 2) wahre Worte *Königlicher Majestät*, *Chur-Fürsten* und *Ständen des Reichs instar Juramenti*, 3) *Insinuatio Camerae facienda*, 4) kein *Kayser* Macht habe darwider etwas zu thun, oder die *Stände* von den *Pflichten ipso jure* ledig seyn sollen, 5) *Assistentia Statuum inter se invicem*, 6) *Pœna violatæ Pacis Publicæ*, 7) *Privatio Dignitatum*, 8) *Nullitates*, 9) *Pœna banni*, 10) *tollantur omnia Axiomata generalia: Hæreticis fides data non est servanda, Protestatio, toleramus &c. vi metuque facta Transactio*, 11) *deleatur das Dillingische Buch*, 12) *in cæteris salva sit Pax Religionis Anno 1555.*

## Ad Art. 18. Prop. Suec. &amp; 12. &amp; ult. Gall.

Billig ist es, daß der Frieden, gleich von dem *Momento* vergangener Auslieferung der *Friedens-Tractaten*, seinen Bestand habe, die *Instrumenta* aber also auszufertigen, daß auch jeder *Crayß* wenigst ein *Exemplar* davon haben könne.